



Kindeswohlgefährdung

Vorgehen bei Verdachtsfällen in der Schule



Geschwister-Scholl-Gymnasium
fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz

Anlass

- Das neue Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- schulinternes Entwicklungsvorhaben seit 2013 (Jahresarbeitspläne)
- Arbeitskreis „Leitfaden Kinderschutz am GSG“ seit 2014 mit Frau Kessler (Kinderschutzbeauftragte der Stadt Pulheim) unter Beteiligung von SL, BT und LR
- Diskussion und Modifizierung im Rahmen der offenen Gesprächsrunden auf der Lehrerkonferenz im Sommer 2015
- Heute: Vorstellung des Leitfadens als Handlungsnorm zur Intervention bei Kindeswohlgefährdung am GSG.



Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und deren zuvorderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatl. Gemeinschaft.“

Bundskinderschutzgesetz § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger (z.B. Lehrer)

SGB § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Jugendamt)

Schulgesetz NRW § 42 Abs. 6: Demnach erfordert es „die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler (...) jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Abs. 1: Werden Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Was sind mögliche Gefährdungsbereiche?

- körperliche Gewalt / häusliche Gewalt
- sexueller Missbrauch (Sonderfall!)
- gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Autonomiekonflikte
- seelische Verwahrlosung



„Verfahrensnorm“ für Lehrer_innen bei Verdachtsfällen in der Schule

1. Lehrerinnen und Lehrer haben die Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
2. Hierbei haben sie Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe)
3. Die Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt ist in diesen Fällen gegeben, wenn ein Tätigwerden für erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (§ 4 Absatz 3 KKG).



Vorhandene Strukturen am GSG

Krisenteam am GSG: Übernimmt bei schweren Krisen die Prozesssteuerung (Im Moment: Stefanie Bresgen, Gerald Kapfhammer, Sascha Karcher, Dorle Mesch, Andreas Niessen, Hannes Loh, Julia Wiegmann, Jan Zimmermann)

Beratungsteam am GSG: Begleitung und kollegiale Beratung bei Fragen und Problemen - auch bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung (Hannes Loh, Dorle Mesch, Silvia Huber, Asmus Ring, Britta Bartels)

Hannes Loh und Dorle Mesch qualifizieren sich in einer Fortbildung zum Kinderschutz.

Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und GSG: Regelt die konkrete Zusammenarbeit zwischen unserer Schule und dem Pulheimer Jugendamt. Dorle Mesch und Hannes Loh sind Kooperationsbeauftragte.



LEITFADEN zum Umgang mit konkreten Verdachtsfällen am GSG

1. Ich nehme **Indikatoren** wahr, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung (KWG) hinweisen.
2. Ich **dokumentiere** die Sachverhalte und nehme eine **erste Einschätzung** mit Kolleg_innen aus dem Klassenteam vor.
3. Ich nehme **Kontakt zum Beratungsteam** auf, um eine erste schulinterne Risikoeinschätzung vorzunehmen und im Prozess begleitet zu werden.
4. Ich führe mit dem Beratungsteam eine **anonyme Fallberatung (Risikoeinschätzung)** mit einer Person aus dem Jugendamt durch.
5. Ich lade (evt. gemeinsam mit dem Beratungsteam) die **Eltern und das Kind** ein, bespreche mit ihnen die Situation und weise auf mögliche Hilfen hin.
6. Sollten die Eltern auf die Angebote nicht eingehen und sich so verhalten, dass der Verdacht einer KWG nicht ausgeräumt wird, so wende ich mich an die **Schulleitung** und an die **Kooperationsbeauftragten** (Mesch/Loh) und schalte offiziell das Jugendamt ein.



Wichtig:

1. Die **Fallverantwortung** liegt bei der Person, die die Kindeswohlgefährdung beobachtet und ihr nachgeht (Dokumentationspflicht!).
2. Die **Prozessverantwortung** kann an das Beratungsteam weitergegeben werden.
3. Spätestens bei einer **Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt** sind die Kooperationsbeauftragten (Mesch/Loh) einzubeziehen und die Schulleitung muss informiert werden.
4. Bei **schweren Krisen**, die ein umgehendes Handeln erfordern, müssen sofort die **Schulleitung** und das **Krisenteam** einbezogen werden.
5. Bei Verdacht auf **sexuellen Missbrauch gilt der Leitfaden nicht**. Hier müssen **sofort** die **Schulleitung** und das **Krisenteam** informiert werden.

